05EUS2012000021 Westdt. Beobachter 1943

Euskirchener Beobachter

Unser der Sieg

Zum 9. Opfersonntag am 10. Januar

Die Jugendkraft des neuen Deutschlands marschiert. Ein freies nationalsozialistisches Europa, gerechter Weltfrieden und Sicherheit, das ist Sendung der großen deutschen Nation. Und es ist so, daß in unseren heiligen Ringen gegen den letzten Feind die stärkste Waffe der Welt immer in diesem Auftrag lebt, der dem deutschen Volke gegeben ist.

In den ismalitischen Glauben an seinen Sieg, an den ritterlichen und ehrerischen Sieg, mit ihn die Welt leit ihren Wehrten und nicht erlöschen kann, bringt das deutsche Volk heute sein Opfer, einmütig mit unerschütterlicher Gläubigkeit — und Schulz ist eine Bundesaufgabe des Volkes. Jede der Reichsverteidigungsmaßnahmen und jedes Opfersonntag des deutschen Volkes ist vor dem Führer und vor der ganzen Welt ein flammendes Bekenntnis seiner aus innerlichsten Zielen aufgebrachter Kraft.

Unser ist der Sieg! Das ist gewiß, wie es gewiß ist, daß Jugend über Alter, daß Blut über Rasse und Geist über alle Tyrannei siegt und liegen muß. Jedes vom deutschen Volk gebrachte Opfer wird dem deutschen Volk unendlichen Segen bringen. Dem Bieten in unserer Heimat ungezwungenen Willen in den Frau Opfer zu geben. Auch der nächste Opfersonntag wird ein triumphales Bekenntnis des Siegeswillens des deutschen Volkes werden.

Die Zeit des Segens

Mitte Januar ist wieder die Zeit des Segens gekommen, denn wer ernten will, muß auch säen. Wenn auch die jetzt unter Wirk von der Not des Winters nicht erbarmt zu sein scheint, so hat der Bauer doch seine Pflicht zu tun, damit der Segen doch seine Früchte bringe. Darum muß jeder deutsche Bauer und jede deutsche Bäuerin und Bauernfrau ihre Pflicht erfüllen werden. Darum in erster Linie: Erhaltung vorhandenen und sinnvollen Schaffens! Wenn heute Schere und Messer, Pflug und Sense stillstehen müssen, so liegt Heilsegen, Winterbaube und anderes Arbeitsgerät ruht, Ferner sind auch in der nächsten Zeit Pferde und Dreschgänge durch den Winter zu unterhalten, um Düngungen heißen, um Wiederum leistet auf die Spur zu kommen. Somit aber leistet der Januar den Jagdschein allmählich wieder in die jagdlichen Zeit über. Das Reichsamt hat jagdliche Schonzeit. Die der Entenjagd, die im allgemeinen mit dem 31. Dezember erschöpft ist, dehnt man aus besonderen Gründen die Wintenten! Den Wildhütern angehörige der Schonzeiten und Treff treffsicherige Schonzeit, damit sie ein Wasserwild nicht beunruhigen. Ebenso verhält es sich mit den Hasen, von denen Hasen im allgemeinen bis zum 15. Januar Schonzeit haben und sogar Heilefraut. Winterharte und andere Gemüsearten sind ebenfalls schonzeit. Ebenso verhält es sich mit den Hasen, von denen Hasen im allgemeinen bis zum 15. Januar Schonzeit haben und sogar Heilefraut. Winterharte und andere Gemüsearten sind ebenfalls schonzeit. Ebenso verhält es sich mit den Hasen, von denen Hasen im allgemeinen bis zum 15. Januar Schonzeit haben und sogar Heilefraut. Winterharte und andere Gemüsearten sind ebenfalls schonzeit.

Ehestands- und Einrichtungsdarlehen

Tilgung, Stundung und Streichung für Kriegsverehrte

Nach den bisherigen Bestimmungen werden die Ehestands- und Einrichtungsdarlehen nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Eheschließung, getilgt. Diese Bestimmungen werden in der Durchführung jetzt dahin abgeändert, daß Ehestands- und Einrichtungsdarlehen, die an Kriegsverehrte gewährt worden sind, für die Dauer des Krieges gestundet werden. Nach Beendigung des Krieges werden die Darlehen in Jahresraten getilgt, die mit 1 v. H. beginnen und sich jährlich um 1 v. H. erhöhen.

Darüber hinaus kann Angehörigen der Landwehr, die vor oder während des Krieges geheiratet haben, ein Ehestandsdarlehen oder ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden. Die Voraussetzungen sind dieselben wie, wenn beide Ehegatten oder ein Ehegatte deutschblütig ist und die Ehe vor dem 1. Januar 1936 geschlossen oder ein deutschblütiger Ehegatte vor dem 1. Januar 1936 ein uneheliches Kind, das nach dem 31. Dezember 1935 geboren wurde, als ehelich anerkannt hat. Ferner ist Voraussetzung, daß der Ehegatte, der Landwehrmann ist, vor dem Kriege eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, die er nach Beendigung des Krieges wieder aufnehmen will.

Darüber hinaus kann Angehörigen der Landwehr, die vor oder während des Krieges geheiratet haben, ein Ehestandsdarlehen oder ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden. Die Voraussetzungen sind dieselben wie, wenn beide Ehegatten oder ein Ehegatte deutschblütig ist und die Ehe vor dem 1. Januar 1936 geschlossen oder ein deutschblütiger Ehegatte vor dem 1. Januar 1936 ein uneheliches Kind, das nach dem 31. Dezember 1935 geboren wurde, als ehelich anerkannt hat. Ferner ist Voraussetzung, daß der Ehegatte, der Landwehrmann ist, vor dem Kriege eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, die er nach Beendigung des Krieges wieder aufnehmen will.

Bekämpfung rheumatischer Erkrankungen

Rheumabehandlungs- und -beobachtungsstellen in Köln, Aachen, Düren und Bonn

Auf Anordnung des Reichsgesundheitsführers ist im Gau Köln-Aachen eine Rheumaforschungsstelle und drei Behandlungs- und Beobachtungsstellen für rheumatische Erkrankungen errichtet worden. Die Leitung der Rheumaforschungsstelle ist Professor Dr. Dr. Dr.